



Ärztliche Zeugnisse bei Absenzen

Rechtliche Grundlagen aus der Absenzen und Disziplinarverordnung

§ 24. Abs. 1 Dispensationen aus gesundheitlichen Gründen (§ 20) und aufgrund von ausserordentlichen Leistungen oder Begabungen (§ 21) werden in den Volksschulen, den Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten auf Gesuch der Erziehungsberechtigten, in den übrigen Schulen der beruflichen Grundbildung auf Gesuch des Lehrbetriebs erteilt.

2 Die Dispensationsgesuche sind, soweit möglich, drei Wochen vor dem betreffenden Termin schriftlich und von den Erziehungsberechtigten oder dem Lehrbetrieb unterzeichnet der Schule zu unterbreiten.

3 Sollen Schülerinnen, Schüler und Lernende länger als drei Wochen aus gesundheitlichen Gründen dispensiert werden, haben die behandelnden Ärztinnen und Ärzte auf dem vom Schulärztlichen Dienst vorgegebenen Formular das Dispensationsgesuch bei diesem einzureichen. Das Gesuch hat eine genaue Begründung für die Dispensation und Angaben über deren Umfang und Dauer zu enthalten. Die Schulärztinnen und -ärzte überprüfen das Gesuch und leiten ihren Bericht an die zuständige Schulleitung weiter. Bei Bedarf können die Schulärztinnen und -ärzte eine Untersuchung der Schülerinnen, Schüler und Lernenden durch den Schulärztlichen Dienst anordnen.

Regelung über den Umgang mit krankheitsbedingten Absenzen

- Für die Begründung von krankheitsbedingten Absenzen in der Schule von weniger als drei Wochen sind die Eltern respektive die mündigen Schülerinnen und Schüler selbst zuständig; ein ärztliches Zeugnis ist in der Regel nicht nötig.
- Ein Zeugnis vom Privatarzt darf die Schule nur verlangen, wenn die Schülerin oder der Schüler aufgrund seiner Erkrankung eine Aufnahme- oder Abschlussprüfung versäumt hat oder die Dauer der Absenz länger als eine Woche ist.
- Voraussehbare Schuldispensationen aus gesundheitlichen Gründen für eine Dauer über drei Wochen müssen vom Kinder- oder Hausarzt beantragt und vom Schulärztlichen Dienst begutachtet werden. Dies gilt auch, wenn die Dispensation nur ein Schulfach betrifft, beispielsweise das Turnen.
- Fehlt ein Schüler oder eine Schülerin häufig unter Angabe gesundheitlicher Gründe oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Begründung von Absenzen oder Dispensationen aus gesundheitlichen Gründen, so kann die Schulleitung gemäss § 14 und § 25 der Absenzen- und Disziplinarverordnung eine Abklärung durch die Schulärztin oder den Schularzt, nicht aber ein Zeugnis des Hausarztes, verlangen.

Vertrauensärztliche Abklärung

Lehr- und Fachpersonen sind gemäss §139a des Schulgesetzes verpflichtet, auf die gesundheitliche Entwicklung ihrer Schülerinnen und Schüler zu achten. Haben sie den Verdacht, hinter häufigen Absenzen könnte eine physische oder psychische Problematik stecken, so haben sie die Möglichkeit, sich an die Schulleitung zu wenden, welche diese Schüler/innen im Schulärztlichen Dienst abklären lassen kann. Die Eltern bzw. die mündigen Schülerinnen oder Schülern müssen darüber durch die Lehrperson informiert werden. Die Schulärztinnen und -ärzte unterstehen der Schweigepflicht und dürfen nur mit Einverständnis der Eltern, resp. der erwachsenen Schüler/innen selbst Details über die Untersuchung an die Schule rückmelden.

Kontakt

Schulärztlicher Dienst

Malzgasse 30, 4001 Basel

Telefon +41 61 267 90 00; E-Mail: schularzt@bs.ch